

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 16/2012 vom 21.12.2012

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 05.12.2012	
Aktenzeichen 66.85 11	Seite 3
Aktenzeichen 66.33.11-8 (3907)	Seite 3
Aktenzeichen 66.33.11-8 (3908)	Seite 3 - 4

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Aufhebungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bassum	Seite 4
--	---------

Stadt Diepholz

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Diepholz	Seite 4 - 11
---	--------------

Stadt Syke

18. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 11.08.1992	Seite 11
---	----------

Gemeinde Stuhr

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr	Seite 12
Anlage 1	Seite 13
Anlage 2	Seite 14
Anlage 3	Seite 15
Anlage 4	Seite 16

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

1. Änderungssatzungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das offene Ganztags-schulangebot an der Grundschule Lemförde

Seite17

Flecken Lemförde

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 27 „An der Schule III“ – 1. Änderung

Seite 18 - 19

Samtgemeinde Schwaförden

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Schwaförden

Seite 19 - 22

Gemeinde Affinghausen

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Affinghausen

Seite 23 - 24

Gemeinde Ehrenburg

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Ehrenburg

Seite 25 - 26

Gemeinde Neuenkirchen

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2013
Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Neuenkirchen

Seite 27 - 28

Seite 28 - 30

Gemeinde Scholen

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Scholen

Seite 30 - 32

Gemeinde Schwaförden

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Schwaförden

Seite 32 - 34

Gemeinde Sudwalde

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Sudwalde

Seite 34 - 36

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenkreisamt Syke

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwarme in 27327 Schwarme, Landkreis Diepholz
Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwarme

Seite 36 - 47

Seite 47 - 49

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 05.12.2012 Aktenzeichen 66.85 11

Die Gemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, beabsichtigt, in Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Oldenburger Straße 2, 31582 Nienburg/Weser, den Verkehrsknotenpunkt „Lange Straße, Steyerberger Straße (L 349), Kirchweg und Ihloge“ durch Verschwenkung der Fahrbahn der Landesstraße, Umbau der Einmündungsbereiche und Einbau einer Mittelinsel einschließlich Fußgängersignalanlage mit Dunkelschaltung neu zugestalten.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fröhling

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.33.11-8 (3907)

Die Westwind Entwicklungs GmbH & Co. KG, Brinkstr. 25, 27245 Kirchdorf, hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Teilverrohrung eines Gewässers III. Ordnung (auf 18 m Länge) in der Gemarkung Wohlstreck, Flur 5, Flurstück 4 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVP durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVP durchgeführte Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Nach § 3 a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Labbus

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.33.11-8 (3908)

Die Westwind Entwicklungs GmbH & Co. KG, Brinkstr. 25, 27245 Kirchdorf, hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Teilverrohrung eines Gewässers III. Ordnung (auf 10 m Länge) in der Gemarkung Wohlstreck, Flur 5, Flurstücke 4 und 5 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVP durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Nach § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Labbus

Stadt Bassum

Aufhebungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bassum

Aufgrund der §§ 10, 13 u. 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 06.11.2012 folgende Satzungsaufhebung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bassum vom 20.06.1995, einschließlich der 1. Änderung vom 18.03.1997, wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bassum, 03.12.2012
Der Bürgermeister
gez.
- Bäker -

L.S.

Stadt Diepholz

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Diepholz

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Diepholz erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitsstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen –unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730) gekennzeichnet worden sind;
4. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos u. ä. Einrichtungen; soweit nicht von der Nr. 5 erfasst;

5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Veranstaltungen von eingetragenen Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und deren Angehörige Zugang haben.
4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu g e m e i n n ü t z i g e n, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete und gespendete Betrag mindestens die der Steuer erreicht.
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.
6. Der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe.
7. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 5 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzer/ der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält,
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/ der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5,

3. Die Besitzerin/ der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i.S. des § 44 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Erhebungsform

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuer.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt ist.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mitzurechnen.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist die Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

- (5) Bei der Spielgerätsteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich Röhrennachfüllung (sog. Saldo 2), zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbeträge). Falschgeld, Fehlgeld und Prüftestgeld werden, bei entsprechendem Nachweis, von dem Einspielergebnis abgezogen. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes ist mit dem Wert 0,- anzusetzen.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.
- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 10 v.H.
 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 30 v.H.
 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 4 20 v.H.der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 1,70 €
 2. in allen übrigen Fällen 1,10 €pro Veranstaltung für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche.

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsflächen werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (3) Bei der Spielgerätsteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 15 v.H. des Einspielergebnisses.
- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Geräte bei
 - a) Gewinnmöglichkeit, bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen o.ä. Räumen Geräten ohne
15,00 €
 - b) Gewinnmöglichkeit, bei Aufstellung in Spielhallen Geräte ohne
25,00 €
 - c) Gewinnmöglichkeit, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort (sog. Aggressionsgeräte) Geräte ohne
300,00 €

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nr. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i.S. von § 1 Nr. 5 ist Erhebungszeitraum grundsätzlich der Kalendermonat. Die Stadt Diepholz behält sich allerdings die Umstellung auf einen quartalsweisen Erhebungszeitraum vor.
- (3) Die Stadt Diepholz kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absatz 1 und 3 mit dem Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Diepholz vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.
- (2) In den Fällen der Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i.S. des § 11 NKAG i. V. m. §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte. Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (4) In den Fällen der Besteuerung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 5 setzt die Stadt Diepholz die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen, woraufhin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird.
- (5) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (6) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Stadt Diepholz die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (7) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Stadt Diepholz die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Stadt Diepholz die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

**§ 11
Fälligkeit**

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

**§ 12
Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 bei der Stadt Diepholz spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/ der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Diepholz eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

**§ 13
Ausgabe von Eintrittskarten**

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Diepholz auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Stadt Diepholz vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt Diepholz genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen werden, soweit sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt Diepholz gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt Diepholz auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1-4 zulassen.

**§ 14
Sicherheitsleistung**

Die Stadt Diepholz kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Diepholz ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerktausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Diepholz ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Diepholz Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerktausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Diepholz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Diepholz erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 5 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
 4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 5. entgegen § 13 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Diepholz nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
 6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 18
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 10.12.1985 in der zuletzt gel-
tenen Fassung außer Kraft.

Diepholz, den 13.12.2012
Der Bürgermeister

(LS)

gez. Dr. Schulze
Dr. Schulze

Stadt Syke

**18. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Syke
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)
vom 11.08.1992**

Auf Grund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung und Mo-
dernisierung des niedersächsischen Kommunalfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.
GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252,279), der §§ 5, 6
und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.
41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 6 Abs. 1 des Nds.
Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S.
70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Syke in
seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende 18. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 bleibt unverändert:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt 2,63 €/m³.

Artikel 2

§ 20 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Benutzungsgebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter angelieferten Abwassers

1.	aus abflusslosen Sammelgruben	23,87 €
2.	aus Kleinkläranlagen	28,05 €.

Artikel 3

Diese 18. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Syke, 13.12.2012
Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

(L.S.)

Gemeinde Stuhr

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 57) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 12.12.2012 die nachstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. Der § 1 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Besuchen mehrere Kinder von Gebührenschuldern gleichzeitig die Tageseinrichtungen, so ermäßigt sich die Gebühr für die jüngeren Kinder um 50 %. Diese Regelung gilt auch dann, wenn für das ältere Kind keine Gebühr zu entrichten ist.

2. Die in § 1 Abs. 3 genannten Anlagen 1 – 4 zur Ermittlung der Höhe der Benutzungsgebühren nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder erhalten die als Anlage beigefügte Fassung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr tritt am 01. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anlagen 1 - 4 zur Ermittlung der Höhe der Benutzungsgebühren, die Bestandteil der Gebührensatzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Kindergärten der Gemeinde Stuhr vom 01.12.2011 außer Kraft.

Stuhr, den 13.12.2012

gez.

Niels Thomsen
Bürgermeister

Anlage 1									
Einkommengrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder									
Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder									
Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungsgebühr für den Besuch von Halbtagsgruppen		
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	902,00	1.170,00	1.438,00	1.706,00	1.974,00	2.242,00	80,00	Mindestgebühr	
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	950,00	1.218,00	1.486,00	1.754,00	2.022,00	2.290,00	92,00		
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	998,00	1.266,00	1.534,00	1.802,00	2.070,00	2.338,00	104,00		
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.046,00	1.314,00	1.582,00	1.850,00	2.118,00	2.386,00	116,00		
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.047,00	1.315,00	1.583,00	1.851,00	2.119,00	2.387,00	128,00		
Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 16,00 Euro.									

Anlage 2									
Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder									
Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder									
Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungsgebühr für den Besuch von Gruppen mit einer fünftündigen verl. Betreuungszeit und Integrationsgruppen		
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	902,00	1.170,00	1.438,00	1.706,00	1.974,00	2.242,00	100,00	Mindestgebühr	
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	962,00	1.230,00	1.498,00	1.766,00	2.034,00	2.302,00	115,00		
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.022,00	1.290,00	1.558,00	1.826,00	2.094,00	2.362,00	130,00		
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.082,00	1.350,00	1.618,00	1.886,00	2.154,00	2.422,00	145,00		
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.083,00	1.351,00	1.619,00	1.887,00	2.155,00	2.423,00	160,00		
Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 16,00 Euro.									

Anlage 3									
Einkommengrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder									
Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder									
Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungsgebühr für den Besuch von Gruppen mit einer sechstündigen verl. Betreuungszeit		
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	902,00	1.170,00	1.438,00	1.706,00	1.974,00	2.242,00	120,00	Mindestgebühr	
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	974,00	1.242,00	1.510,00	1.778,00	2.046,00	2.314,00	138,00		
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.046,00	1.314,00	1.582,00	1.850,00	2.118,00	2.386,00	156,00		
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.118,00	1.386,00	1.654,00	1.922,00	2.190,00	2.458,00	174,00		
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.119,00	1.387,00	1.655,00	1.923,00	2.191,00	2.459,00	192,00		
Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 16,00 Euro.									

Anlage 4									
Einkommengrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder									
Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder									
Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungsgebühr für den Besuch von Ganztagsgruppen		
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	902,00	1.170,00	1.438,00	1.706,00	1.974,00	2.242,00	150,00	Mindestgebühr	
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	1.006,00	1.274,00	1.542,00	1.810,00	2.078,00	2.346,00	176,00		
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.110,00	1.378,00	1.646,00	1.914,00	2.182,00	2.450,00	202,00		
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.218,00	1.486,00	1.754,00	2.022,00	2.290,00	2.558,00	229,00		
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.219,00	1.487,00	1.755,00	2.023,00	2.291,00	2.559,00	256,00		
Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 16,00 Euro.									

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

1. Änderungssatzungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das offene Ganztagsschulangebot an der Grundschule Lemförde

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 18.12.2012 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das offene Ganztagsschulangebot an der Grundschule Lemförde beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Benutzungsgebühr

1. Die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ erhebt für die Benutzung der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das offene Ganztagsschulangebot an der Grundschule Lemförde nach Maßgabe der Satzung über die ergänzende Betreuung vom 26.06.2012 eine Benutzungsgebühr. Durch die Gebühr sollen die Kosten für die Nutzung des Angebotes teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
2. Die Höhe der Gebühr beträgt 110,00 € im Monat und wird unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit erhoben.
3. a) Für die Betreuung in Ferienzeiten gem. § 6 Abs. 2 der Satzung über die ergänzende Betreuung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € pro Ferienwoche erhoben.
b) Im Rahmen der Benutzung der ergänzenden Betreuung ist die Ferienbetreuung in der Gebühr nach Absatz 2 enthalten.

Artikel 2

§ 3 wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:

8. Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr nach § 1 ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist. Für das Verfahren sind § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und § 85 SGB XII anzuwenden. Soweit die ermittelte Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII in geringem Umfang überschritten wird, wird dieser ermittelte Betrag um die besonderen Belastungen im Sinne des § 87 (1) Satz 2 SGB XII verringert. Von diesem Betrag ist ein Einsatz von 50 % zumutbar.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2012 in Kraft.

Lemförde, den 18.12.2012
Spreen
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Lemförde

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 27 "An der Schule III" - 1. Änderung

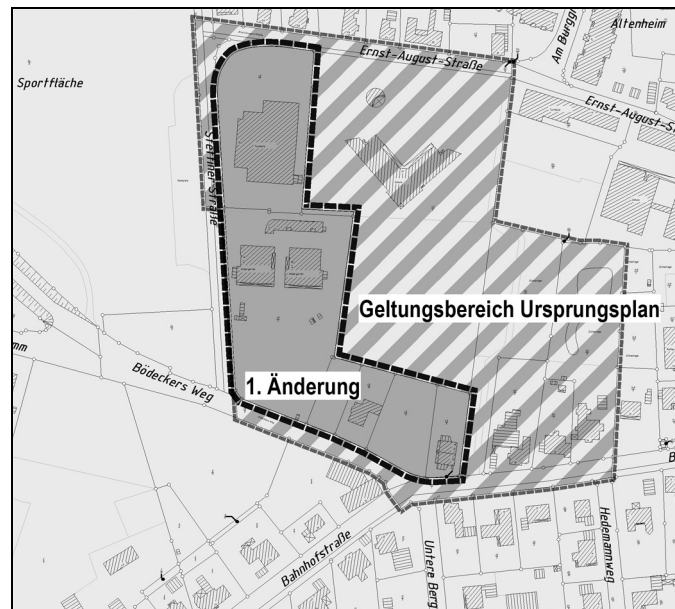
Der Rat des Flecken Lemförde hat in seiner Sitzung am 05.12.2012 den Bebauungsplan Nr. 27 "An der Schule III" - 1. Änderung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ entwickelt und bedarf insofern gem. § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung.

Lage des Plangebietes:

Der Änderungsbereich liegt zwischen der Ernst-August-Straße im Norden, der Stettiner Straße im Westen und dem Bödeckers Weg im Süden und umfasst das Sporthallen- und Kindergartengrundstück sowie die unmittelbar nördlich an den Bödeckers Weg angrenzenden Grundstücke in der Flur 2, Flurstücke 49/2, 49/13, 49/11 und 49/9. Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch eine gestrichelte Linie umrandet:

Übersichtskarte / M 1: 5000



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "An der Schule III" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Änderungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, in 49448 Lemförde, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gem. § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 1 und 2 BauGB beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

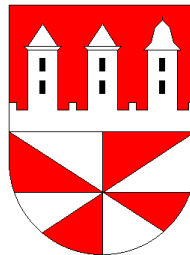
Lemförde, den 12.12.2012
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Flecken Lemförde
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag

L.S.

Bechtel

Samtgemeinde Schwaförden

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Schwaförden



Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 19. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Samtgemeinderat angehörigen Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Entschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen durch Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Reisekosten.
- (3) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses sowie der Ausschüsse und Beiräte des Samtgemeinderates.
- (4) Den Sitzungen nach Absatz 3 gleichgestellt ist die Teilnahme an Veranstaltungen, wie z.B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss genehmigt worden ist.

§ 2 - Entschädigung der Mitglieder des Samtgemeinderates und seiner Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates, die das Ratsinformationssystem nutzen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.
- (2) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses sowie der Ausschüsse und Beiräte erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter/innen ferner eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung; dies gilt auch für die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder.
- (3) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Fraktionsmitglieder eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung; die Zahlung des Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (4) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen; daneben erhalten die Ratsmitglieder und die nicht dem Samtgemeinderat angehörigen Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (6) Hinsichtlich der Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 3 - Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

- (1) Die/der ehrenamtliche 1. Stellvertreter/in des Samtgemeindebürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 120,00 €.
- (2) Die/der ehrenamtliche 2. Stellvertreter/in des Samtgemeindebürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende im Samtgemeinderat erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,00 €.
- (4) Die Beigeordneten und Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG im Samtgemeindeausschuss erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,00 €.
- (5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die folgenden 2 Monate auf die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Aufwandsentschädigung ganz. Für den 2. und 3. Vertretungsmonat erhält der die Geschäfte führende Vertreter zusätzlich 20 % von der ihm zustehenden Aufwandsentschädigung; nach Ablauf dieses Zeitraumes erhält er die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen; von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bzw. 3.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 bis 4 umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Reisekosten innerhalb des Samtgemeindegebietes.

§ 4 - Entschädigung bei mehreren Funktionen

Nimmt ein Samtgemeinderatsmitglied mehrere Funktionen wahr, für die gemäß § 3 eine Aufwandsentschädigung zu zahlen ist, so wird nur die Aufwandsentschädigung für die am höchsten dotierte Funktion gewährt.

§ 5 - Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden

- (1) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 120,00 €; die Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Reisekosten innerhalb des Samtgemeindegebietes.

- (2) Hinsichtlich der Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung einschl. des Vertretungsfalles gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 - Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die/der Gemeindebrandmeister/in, stellvertretende Gemeindebrandmeister/in, die Ortsbrandmeister/innen sowie sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

• **für Funktionen auf Ebene der (Samt-)Gemeindefeuerwehr:**

a) Gemeindebrandmeister/in	150,00 €;
b) stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in	75,00 €;
c) Gemeindeatemschutzgerätewart/in	60,00 €;
d) Gemeindegemeinschaftsbeauftragte/r	25,00 €;
e) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	50,00 €;
f) Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart/in	50,00 €;
g) Gemeindepressewart/in	30,00 €;

• **für Funktionen auf Ebene der Ortsfeuerwehren:**

a) Ortsbrandmeister/in	
(a) Ortswehr mit Feuerwehrstützpunkt	90,00 €;
(b) Ortswehr mit Grundausstattung	75,00 €;
b) Gerätewart/in	
(a) Grundbetrag	30,00 €;
(b) für das 2. und jede weitere Fahrzeug zusätzlich je	10,00 €;
c) Atemschutzgerätewart/in	30,00 €;
d) Jugendfeuerwehrwart/in	50,00 €;
e) Kinderfeuerwehrwart/in	50,00 €.

- (3) Bei der Wahrnehmung mehrerer Funktionen ist nur die Aufwandsentschädigung für die am höchsten dotierte Funktion auf der jeweiligen Ebene zu gewähren.
- (4) Mit der Aufwandsentschädigung sind die Aufwendungen (einschl. der Post- und Fernspreckgebühren), der Verdienstaussfall und die Fahrkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes abgegolten.
- (5) Für die Brandwachen, die bei Überwachungen eines Brandes notwendig werden, wird für jede abgeleistete Stunde ein Betrag in Höhe von 15,00 € je Person gezahlt.
- (6) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes finden die §§ 7 und 8 Anwendung.
- (7) Den Ehrenbeamten, sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträgern und Feuerwehrmitgliedern in den Freiwilligen Feuerwehren wird der entstandene Verdienstaussfall durch die vorab vom Samtgemeindegemeinschaftsleiter genehmigte Teilnahme an Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen erstattet.
Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die Teilnahme an Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen entstanden ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Samtgemeindegemeinschaftsausschuss.
Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaussfalls wird auf 25,00 € pro Stunde festgesetzt; ferner kann eine Pauschalentschädigung bis zu 25,00 € pro Stunde gewährt werden, wenn im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachhaken versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (8) Im Vertretungsfalle gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 - Reisekosten

- (1) Für notwendige Fahrten zur Wahrnehmung der in dieser Satzung genannten Tätigkeiten innerhalb des Samtgemeindegebietes werden keine Reisekosten - mit Ausnahme der Regelung in § 2 Abs. 5 - erstattet.
- (2) Für Reisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 8 - Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder bekommen den entstandenen Verdienstaufschlag durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2 Abs. 2) erstattet.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde entstanden ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Samtgemeindeausschuss.
- (3) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlages wird auf 25,00 € pro Stunde festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, ein Nachteil entsteht, der aus dringenden Gründen die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, erforderlich macht, erhalten einen Nachteilsausgleich in Höhe der nachgewiesenen Ausgaben; der Höchstbetrag für den Nachteilsausgleich wird auf 25,00 € pro Stunde festgesetzt. Im Bereich der Haushaltsführung ist ein ausgleichspflichtiger Nachteil nur gegeben, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden wird auf acht je Tag begrenzt.

§ 9 - Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlagentschädigungen und Fahrkosten ist Sache der Empfänger.

§ 10 - Wegfall der Ansprüche

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats bzw. der entsprechenden Tätigkeit (§ 53 NKomVG).

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft; gleichzeitig wird die bisherige Satzung in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft gesetzt.

Schwaförden, den 19. Dezember 2012
gez. Denker
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Affinghausen

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Affinghausen



Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 27. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Entschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen durch Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Reisekosten.
- (3) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.
- (4) Den Sitzungen nach Absatz 3 gleichgestellt ist die Teilnahme an Veranstaltungen, wie z.B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Gemeinderat genehmigt worden ist.

§ 2 - Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates, die das Ratsinformationssystem nutzen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.
- (2) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Gemeinde oder seiner Ausschüsse erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter/innen ferner eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Mit dieser Entschädigung sind die Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

§ 3 - Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

- (1) Die/der Ratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 280,00 € und eine monatliche Reisekostenentschädigung für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes von 120,00 €.
- (2) Die/der 1. Stellvertreter/in des Ratsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (3) Die/der 2. Stellvertreter/in des Ratsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (4) Die/der Samtgemeindebürgermeister/in, die/der das Amt des Gemeindedirektors/in nebenamtlich verwaltet, erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 60,00 €; der allgemeine Vertreter erhält 2/3 dieses Betrages.

- (5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die folgenden 2 Monate auf die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Aufwandsentschädigung ganz. Für den 2. und 3. Vertretungsmonat erhält der die Geschäfte führende Vertreter zusätzlich 20 % von der ihm zustehenden Aufwandsentschädigung; nach Ablauf dieses Zeitraumes erhält er die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen; von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bzw. 3.
- (6) Für die Zahlung der Reisekostenentschädigung gilt Abs. 5 entsprechend.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 4 - Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, sowie andere zu Sitzungen geladene Personen, werden entsprechend § 2 Abs. 2 entschädigt.

§ 5 - Reisekosten

- (1) Für notwendige Fahrten zur Wahrnehmung der in dieser Satzung genannten Tätigkeiten innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Reisekosten - mit Ausnahme der Regelung in § 3 Abs. 1 - erstattet.
- (2) Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 6 - Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder bekommen den entstandenen Verdienstaufschlag durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2 Abs. 2) erstattet.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlages wird auf 25,00 € pro Stunde festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung bis zu 25,00 € pro Stunde.

§ 7 - Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlagentschädigungen und Fahrkosten ist Sache der Empfänger.

§ 8 - Wegfall der Ansprüche

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft; gleichzeitig wird die bisherige Satzung in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft gesetzt.

Affinghausen, den 27. November 2012
gez. Köberlein
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Gemeinde Ehrenburg

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Ehrenburg



Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Entschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen durch Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Reisekosten.
- (3) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.
- (4) Den Sitzungen nach Absatz 3 gleichgestellt ist die Teilnahme an Veranstaltungen, wie z.B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Gemeinderat genehmigt worden ist.

§ 2 - Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates, die das Ratsinformationssystem nutzen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.
- (2) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Gemeinde oder seiner Ausschüsse erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter/innen ferner eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Mit dieser Entschädigung sind die Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

§ 3 - Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

- (1) Die/der Ratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 280,00 € und eine monatliche Reisekostenentschädigung für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes von 120,00 €.
- (2) Die/der 1. Stellvertreter/in des Ratsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (3) Die/der 2. Stellvertreter/in des Ratsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (4) Ratsausschussvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.

- (5) Die/der Samtgemeindebürgermeister/in, die/der das Amt des Gemeindedirektors/in nebenamtlich verwaltet, erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 60,00 €; der allgemeine Vertreter erhält 2/3 dieses Betrages.
- (6) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die folgenden 2 Monate auf die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Aufwandsentschädigung ganz. Für den 2. und 3. Vertretungsmonat erhält der die Geschäfte führende Vertreter zusätzlich 20 % von der ihm zustehenden Aufwandsentschädigung; nach Ablauf dieses Zeitraumes erhält er die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen; von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bzw. 3.
- (7) Für die Zahlung der Reisekostenentschädigung gilt Abs. 5 entsprechend.
- (8) Die Aufwandsentschädigungen umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 4 - Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, sowie andere zu Sitzungen geladene Personen, werden entsprechend § 2 Abs. 2 entschädigt.

§ 5 - Reisekosten

- (1) Für notwendige Fahrten zur Wahrnehmung der in dieser Satzung genannten Tätigkeiten innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Reisekosten - mit Ausnahme der Regelung in § 3 Abs. 1 - erstattet.
- (2) Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 6 - Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder bekommen den entstandenen Verdienstaufschlag durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2 Abs. 2) erstattet.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlages wird auf 25,00 € pro Stunde festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung bis zu 25,00 € pro Stunde.

§ 7 - Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlagentschädigungen und Fahrkosten ist Sache der Empfänger.

§ 8 - Wegfall der Ansprüche

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft; gleichzeitig wird die bisherige Satzung in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft gesetzt.

Ehrenburg, den 17. Dezember 2012
gez. Schumacher
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Gemeinde Neuenkirchen

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 04. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	677.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	677.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	629.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	570.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	360 v.H.

Neuenkirchen, den 04. Dezember 2012

Gemeinde Neuenkirchen

gez. Kanzelmeier
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 07.12.2012 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 12.12.2012
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Neuenkirchen



Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 04. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Entschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen durch Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Reisekosten.
- (3) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.
- (4) Den Sitzungen nach Absatz 3 gleichgestellt ist die Teilnahme an Veranstaltungen, wie z.B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Gemeinderat genehmigt worden ist.

§ 2 - Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates, die das Ratsinformationssystem nutzen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.
- (2) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Gemeinde oder seiner Ausschüsse erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter/innen ferner eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.

- (4) Mit dieser Entschädigung sind die Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

§ 3 - Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

- (1) Die/der Ratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 280,00 € und eine monatliche Reisekostenentschädigung für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes von 120,00 €.
- (2) Die/der 1. Stellvertreter/in des Ratsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (3) Die/der 2. Stellvertreter/in des Ratsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (4) Die/der Samtgemeindebürgermeister/in, die/der das Amt des Gemeindedirektors/in nebenamtlich verwaltet, erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 60,00 €; der allgemeine Vertreter erhält 2/3 dieses Betrages.
- (5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die folgenden 2 Monate auf die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Aufwandsentschädigung ganz. Für den 2. und 3. Vertretungsmonat erhält der die Geschäfte führende Vertreter zusätzlich 20 % von der ihm zustehenden Aufwandsentschädigung; nach Ablauf dieses Zeitraumes erhält er die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen; von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bzw. 3.
- (6) Für die Zahlung der Reisekostenentschädigung gilt Abs. 5 entsprechend.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 4 - Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Für die Verwaltung und Beaufsichtigung des Dorfgemeinschaftshauses Neuenkirchen erhält die/der Beauftragte eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €; hinsichtlich der Zahlungsweise gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, sowie andere zu Sitzungen geladene Personen, werden entsprechend § 2 Abs. 2 entschädigt.

§ 5 - Reisekosten

- (1) Für notwendige Fahrten zur Wahrnehmung der in dieser Satzung genannten Tätigkeiten innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Reisekosten - mit Ausnahme der Regelung in § 3 Abs. 1 - erstattet.
- (2) Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 6 - Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder bekommen den entstandenen Verdienstaufschlag durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2 Abs. 2) erstattet.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlages wird auf 25,00 € pro Stunde festgesetzt.

- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung bis zu 25,00 € pro Stunde.

§ 7 - Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschädigungen und Fahrkosten ist Sache der Empfänger.

§ 8 - Wegfall der Ansprüche

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

§ 9 - Inkrafttreten

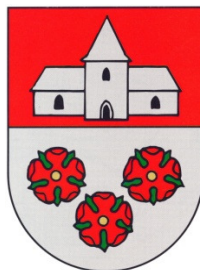
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft; gleichzeitig wird die bisherige Satzung in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft gesetzt.

Neuenkirchen, den 04. Dezember 2012
gez. Kanzelmeier
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Gemeinde Scholen

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Scholen



Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Entschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen durch Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Reisekosten.
- (3) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.
- (4) Den Sitzungen nach Absatz 3 gleichgestellt ist die Teilnahme an Veranstaltungen, wie z.B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Gemeinderat genehmigt worden ist.

- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlages wird auf 25,00 € pro Stunde festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung bis zu 25,00 € pro Stunde.

§ 7 - Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlagentschädigungen und Fahrkosten ist Sache der Empfänger.

§ 8 - Wegfall der Ansprüche

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

§ 9 - Inkrafttreten

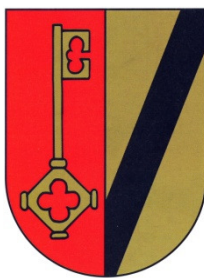
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft; gleichzeitig wird die bisherige Satzung in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft gesetzt.

Scholen, den 11. Dezember 2012
gez. Schwenn
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Gemeinde Schwaförden

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Schwaförden



Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Entschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen durch Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Reisekosten.

- (3) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.
- (4) Den Sitzungen nach Absatz 3 gleichgestellt ist die Teilnahme an Veranstaltungen, wie z.B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Gemeinderat genehmigt worden ist.

§ 2 - Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates, die das Ratsinformationssystem nutzen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.
- (2) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Gemeinde oder seiner Ausschüsse erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter/innen ferner eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Mit dieser Entschädigung sind die Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

§ 3 - Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

- (1) Die/der Ratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 280,00 € und eine monatliche Reisekostenentschädigung für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes von 120,00 €.
- (2) Die/der 1. Stellvertreter/in des Ratsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (3) Die/der 2. Stellvertreter/in des Ratsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (4) Die/der Samtgemeindebürgermeister/in, die/der das Amt des Gemeindedirektors/in nebenamtlich verwaltet, erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 60,00 €; der allgemeine Vertreter erhält 2/3 dieses Betrages.
- (5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die folgenden 2 Monate auf die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Aufwandsentschädigung ganz. Für den 2. und 3. Vertretungsmonat erhält der die Geschäfte führende Vertreter zusätzlich 20 % von der ihm zustehenden Aufwandsentschädigung; nach Ablauf dieses Zeitraumes erhält er die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen; von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bzw. 3.
- (6) Für die Zahlung der Reisekostenentschädigung gilt Abs. 5 entsprechend.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 4 - Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, sowie andere zu Sitzungen geladene Personen, werden entsprechend § 2 Abs. 2 entschädigt.

§ 5 - Reisekosten

- (1) Für notwendige Fahrten zur Wahrnehmung der in dieser Satzung genannten Tätigkeiten innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Reisekosten - mit Ausnahme der Regelung in § 3 Abs. 1 - erstattet.
- (2) Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 6 - Verdienstaustausch und Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder bekommen den entstandenen Verdienstaustausch durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2 Abs. 2) erstattet.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaustausch, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaustausches wird auf 25,00 € pro Stunde festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung bis zu 25,00 € pro Stunde.

§ 7 - Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Verdienstaustauschentschädigungen und Fahrkosten ist Sache der Empfänger.

§ 8 - Wegfall der Ansprüche

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft; gleichzeitig wird die bisherige Satzung in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft gesetzt.

Schwaförden, den 18. Dezember 2012
gez. Schlichte
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Gemeinde Sudwalde

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Sudwalde



Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 12. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Entschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen durch Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaustausch und Reisekosten.

- (3) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.
- (4) Den Sitzungen nach Absatz 3 gleichgestellt ist die Teilnahme an Veranstaltungen, wie z.B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Gemeinderat genehmigt worden ist.

§ 2 - Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates, die das Ratsinformationssystem nutzen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.
- (2) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Gemeinde oder seiner Ausschüsse erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter/innen ferner eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Mit dieser Entschädigung sind die Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

§ 3 - Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

- (1) Die/der Ratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 280,00 € und eine monatliche Reisekostenentschädigung für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes von 120,00 €.
- (2) Die/der 1. Stellvertreter/in des Ratsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (3) Die/der 2. Stellvertreter/in des Ratsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (4) Die/der Samtgemeindebürgermeister/in, die/der das Amt des Gemeindedirektors/in nebenamtlich verwaltet, erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 60,00 €; der allgemeine Vertreter erhält 2/3 dieses Betrages.
- (5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die folgenden 2 Monate auf die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Aufwandsentschädigung ganz. Für den 2. und 3. Vertretungsmonat erhält der die Geschäfte führende Vertreter zusätzlich 20 % von der ihm zustehenden Aufwandsentschädigung; nach Ablauf dieses Zeitraumes erhält er die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen; von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bzw. 3.
- (6) Für die Zahlung der Reisekostenentschädigung gilt Abs. 5 entsprechend.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 4 - Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, sowie andere zu Sitzungen geladene Personen, werden entsprechend § 2 Abs. 2 entschädigt.

§ 5 - Reisekosten

- (1) Für notwendige Fahrten zur Wahrnehmung der in dieser Satzung genannten Tätigkeiten innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Reisekosten - mit Ausnahme der Regelung in § 3 Abs. 1 - erstattet.
- (2) Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 6 - Verdienstaustausch und Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder bekommen den entstandenen Verdienstaustausch durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2 Abs. 2) erstattet.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaustausch, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaustausches wird auf 25,00 € pro Stunde festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung bis zu 25,00 € pro Stunde.

§ 7 - Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Verdienstaustauschentschädigungen und Fahrkosten ist Sache der Empfänger.

§ 8 - Wegfall der Ansprüche

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft; gleichzeitig wird die bisherige Satzung in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft gesetzt.

Sudwalde, den 12. Dezember 2012
gez. Behrmann
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Kirchenkreisamt Syke

FRIEDHOFSORDNUNG für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Schwarme in 27327 Schwarme, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Schwarme am 07.11.2012 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Schließung und Entwidmung
- § 3 Friedhofsverwaltung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Arten und Größen
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Rasenreihengrabstätten für Säрге
- § 16 Rasenreihengrabstätten für Urnen
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

- § 19 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
- § 20 Grabgewölbe
- § 21 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen
- § 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
- § 23 Entfernung von Grabmalen
- § 24 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VI. Benutzung der Trauerhalle und Friedhofskapelle

- § 25 Trauerhalle
- § 26 Friedhofskapelle

VII. Haftung und Gebühren

- § 27 Haftung
- § 28 Gebühren

VIII. Schlussvorschriften

- § 29 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwarme in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 60 Flur 21 Gemarkung Schwarme in Größe von insgesamt 0,9425 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwarme.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwarme hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsverwaltung einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Dienstleistungserbringern mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.),
- b) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Feuerwehr und oder Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte,
- d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerthen,
- g) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- i) zu lagern oder zu nächtigen,
- j) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,

- k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
- l) alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(7) Totengedenkfeier und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt der Kirchengemeinde kann nach Anhörung der Friedhofsverwaltung denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind, die eine Verwesung nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist sicherstellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwasser zu verändern.
- (4) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Säрге und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (5) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für die Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Jede Umbettung oder Ausgrabung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung bestimmt. Voraussetzung für die Zustimmung ist, die Vorlage einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie ein Nachweis über eine Beisetzungsmöglichkeit am zukünftigen Bestattungsort.
- (3) Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung.
- (2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechnigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechnigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

(5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht entrichtet worden.

§ 12 Arten und Größen

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Rasenreihengrabstätten für Särge
- d) Rasenreihengrabstätten für Urnen

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(3) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(4) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. In einer nicht belegten Wahlgrabstelle können anstelle eines Sarges auch bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge
von Kindern:
Länge: 1,50 m; Breite: 0,90 m;

von Erwachsenen :
Länge: 2,50 m; Breite: 1,20 m;
- b) für Urnen
Länge: 0,80 m; Breite: 0,80 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die überkommenden Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird nicht vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch eine Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
3. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder) und Stiefkinder,
4. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
5. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
6. Geschwister, Halbgeschwister und Stiefgeschwister,
7. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
8. Ehegatten der Kinder, der Stiefkinder, der Enkel, der Geschwister,
9. die nicht unter die Nr. 1-8 fallenden Erben, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 9 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

(6) Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 15

Rasenreihengrabstätten für Särge

(1) Rasenreihengrabstätten für Särge sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte kann nur ein Sarg beigesetzt werden.

(2) An Rasenreihengrabstätten für Särge werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf Rasenreihengrabstätten nicht gestattet.

Die Rasenreihengrabstätte für Särge ist nur mit einer von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Grabplatte zu versehen, die im Rasen so einzulassen ist, dass ein Mähen der Rasenfläche ungehindert möglich ist. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich. Ein Gestaltungsrecht wird an Rasenreihengrabstätten nicht verliehen; dieses steht ausschließlich der Friedhofsverwaltung zu.

(3) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten für Särge.

§ 16

Rasenreihengrabstätten für Urnen

(1) Rasenreihengrabstätten für Urnen sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte für Urnen kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) An Rasenreihengrabstätten für Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf Rasenreihengrabstätten nicht gestattet.

Die Rasenreihengrabstätte für Urnen ist nur mit einer von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Grabplatte zu versehen, die im Rasen so einzulassen ist, dass ein Mähen der Rasenfläche ungehindert möglich ist. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich. Ein Gestaltungsrecht wird an Rasenreihengrabstätten für Urnen nicht verliehen; dieses steht ausschließlich der Friedhofsverwaltung zu.

(3) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten für Urnen.

§ 17

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 18

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 19

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen. Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, die nur so gesetzt oder verändert werden dürfen, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere das Ausheben der umliegenden Grabstätten, ausgeschlossen ist. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erwünscht.

Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlaubt. Diese Bepflanzungen sind, wenn sie infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, wieder auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung durch Anpflanzungen behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben ermöglicht wird.

(4) Grababdeckungen (z.B. Beton, Teerpappe u.ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

(5) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, dass sich der Nutzungsberechtigte bei der Friedhofsverwaltung melden soll. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 23 entfernt werden.

(6) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.

(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Gleiches gilt für chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel.

(10) Jeder Friedhofsbenutzer soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

§ 20

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 22 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 21

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem oder der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 27 Abs. 1.

§ 22

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in Ihrer Andacht stören können. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabmale beschließen.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 23

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 24 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Sie hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst die Grabstätte abräumt. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 24

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VI. Benutzung Trauerhalle und Friedhofskapelle

§ 25

Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 26

Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechend.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Haftung und Gebühren

§ 27

Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Schwarme, den 14. Dezember 2012

Der Kirchenvorstand

gez. Wolters

Vorsitzender

(L. S.)

gez. Müller

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 17. Dezember 2012

KIRCHENKREISAMT SYKE

(L. S.)

gez. Schimke

(Schimke, Bevollmächtigter)

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwarme.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwarme für den Friedhof in 27327 Schwarme am 07.11.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 - a) Für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre - je Grabstelle: 150,00 €
 - b) Für Kinder bis zu 5 Jahren für 30 Jahre - je Grabstelle: 100,00 €
2. Wahlgrabstätte:
 - a) Für 30 Jahre - je Grabstelle: 270,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstätte: 9,00 €
3. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 12 Absatz 4 der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr gemäß Nummer 2b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

- | | |
|---|------------|
| 4. Rasenreihengrabstätten für Urnen
für 30 Jahre je Grabstelle (mit Pflege und Grabplatte) | 900,00 € |
| 5. Rasenreihengrabstätten für Säрге
für 30 Jahre je Grabstelle (mit Pflege und Grabplatte) | 1.400,00 € |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft und das Abräumen der überflüssigen Erde:

- | | |
|---|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr | 300,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 120,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals | 40,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales | 40,00 € |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren:

Für ein Jahr- je Grabstelle: 8,00 €

Die Gebühr wird für jeweils 2 Jahre im Voraus erhoben.

V. Gebühr für die Benutzung von Aufbahrungs- / Kühlkammer und Trauerhalle:

- | | |
|--|-------|
| 1. Gebühr für die Benutzung von Aufbahrungshalle /Kühlkammer
je Sarg und Bestattungsfall: | 80 € |
| 2. Benutzung der Trauerhalle | 250 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15.11.2001 außer Kraft.

Schwarme, den 14. Dezember 2012

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender: gez. Wolters

L. S.

Kirchenvorsteher: gez. Müller

Die vorstehende Änderung der Friedhofgebührensordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 17. Dezember 2012

KIRCHENKREISAMT SYKE

gez. Schimke

(Schimke, Bevollmächtigter)

L. S.